

Deckungsgrundsätze und Übertragbarkeit im doppischen Haushalt 2015

Ermächtigungen des Magistrats durch die Stadtverordnetenversammlung auf der Grundlage der §§ 19, 20 und 21 GemHVO-Doppik

Rechtsgrundlage GemHVO-Doppik

Regelung im Haushaltsplan 2015

Beispiel

Bemerkungen

Ergebnishaushalt

Deckungsgrundsätze

a) Mehrerträge -> Mehraufwendungen

§ 19 Abs.1 zweckgebundene Mehrerträge ermöglichen entsprechende Mehraufwendungen **Die Erträge der nachstehend aufgeführten deckungsverpflichteten Planungsstellen sind zweckgebunden für die Aufwendungen der aufgeführten deckungsberechtigten Planungsstellen**

<u>Kostenträger</u>	<u>deckungsverpflichtet</u>	<u>deckungsberechtigt</u>	
19-111-008 Werbung	Verkaufserlöse	Beschaffung Werbeartikel	
06-533-001 Stiftung Quelle Am Bornsgraben	Zinsertrag aus Stiftungsvermögen	Zuweisungen an Destinatäre	
19-281-004 Gaalbernfest	Sponsorengelder	Veranstaltungen	
19-122-005 Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde	alle Erträge	alle Aufwendungen	Mehrerträge Geschwindigkeitsmessungen für Bearbeitungskosten
15-545-001 Straßenreinigung - Gebührenhaushalt	Straßenreinigungsgel- bühren (Erhebung von Dritten)	Fremdreinigung	

§ 19 Abs.2 bestimmte zahlungswirksame Mehrerträge (ohne Zweckbindung) erhöhen Ansätze für bestimmte Aufwendungen; ausgenommen sind Mehrerträge aus Steuern in Höhe des nicht zur Deckung überplanmäßiger Umlageverpflichtungen gebundenen Betrages und aus allgemeinen Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen)

innerhalb des Kostenträgers 19-611-000 ermöglichen Mehrerträge entsprechende Mehraufwendungen

Mehrerträge
Gewerbesteuer erhöht
Aufwand für
Schulumlage

Mehraufwendungen sind überplanmäßige Aufwendungen, Mehrerträge können als Deckungshinweis angegeben werden

Ausschüttungen Stiftung für erhöhte Zuschüsse Kinderbetreuungseinrichtungen

Ergebnishaushalt

b) Minderaufwendungen -> Mehraufwendungen

§ 20 Abs. 1	Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig, wenn nichts anderes durch Hh-Vermerk bestimmt wird	Einschränkungen werden wie folgt festgelegt: Budget im Sinne von § 20 Abs. 1 ist ein Teilhaushalt auf Ebene der Produkte; Personalkosten sind weder deckungspflichtig noch deckungsberechtigt; Teilansätze für Bauhofleistungen sind nicht deckungsfähig zugunsten Teilansätze für Dritteleistungen; zahlungsunwirksame Aufwendungen sind nicht deckungsfähig zugunsten zahlungswirksamer Aufwendungen	Minderaufwand für Versicherungsbeiträge Feuerwehrhaus Mackenzell für Mehraufwand Strom Feuerwehrhaus Mackenzell	Mehraufwendungen sind keine überplanmäßigen Aufwendungen
§ 20 Abs. 2	Ansätze für Aufwendungen aus verschiedenen Budgets können für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen	Die Aufwendungen innerhalb aller Produkte unterhalb nachstehend aufgeführter Produktgruppen sind jeweils gegenseitig deckungsfähig; Personalkosten sind weder deckungspflichtig noch deckungsberechtigt; Teilansätze für Bauhofleistungen sind nicht deckungsfähig zugunsten Teilansätze für Dritteleistungen; zahlungsunwirksame Aufwendungen sind nicht deckungsfähig zugunsten zahlungswirksamer Aufwendungen		Mehraufwendungen sind keine überplanmäßigen Aufwendungen
	126 - Brandschutz		Minderaufwand für Versicherungsbeiträge Feuerwehrhaus Mackenzell für Mehraufwand Strom Feuerwehrhaus Michelsrombach	
	366 - Bolzplätze			
	366 - Spielplätze			
	424 - Sportanlagen und Bäder			
	522 - für den Bereich Wohnbaugrundstücke			
	546 - Parkplätze			
	551 - Freizeitanlagen			
	553 - Friedhofs- und Bestattungswesen		Minderaufwand für Friedhofsunterhaltung Malges für Mehraufwand Strom Leichenhalle Friedhof Friedenstraße	
	571 - für den Bereich gewerbliche Baugrundstücke			
	573 - für den Bereich Gemeinschaftshäuser			
	541 - Gemeindestraßen, 542 - Kreisstraßen, 543 - Landesstraßen und 544 - Bundesstraßen			
	555 - für den Bereich Landwirtschaft			

Rechtsgrundlage GemHVO-Doppik

Regelung im Haushaltsplan 2015

Beispiel

Bemerkungen

Übertragbarkeit

§ 21 Abs. 1 Ansätze für Aufwendungen können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden.

Die veranschlagten Ansätze betr. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie sonstige ordentliche Aufwendungen sind übertragbar.

Nicht in Anspruch genommene Mittel für Gebäudeunterhaltung sind ins folgende Haushaltsjahr übertragbar.

ist sachdienlich für einen flexiblen Haushaltsvollzug; die Inanspruchnahme der Mittel belastet das Haushaltsjahr, in dem die Mittel zu Aufwendungen führen.

Rechtsgrundlage GemHVO-Doppik

Regelung im Haushaltsplan 2015

Beispiel

Bemerkungen

Finanzhaushalt

Deckungsgrundsätze**a) Mehreinzahlungen -> Mehrauszahlungen**

§ 19 Abs.1 i.V.m. § 19 Abs. 4	<u>zweckgebundene</u> Mehreinzahlungen ermöglichen entsprechende Mehrauszahlungen	Einzahlungen aus Zuwendungen Dritter sowie Erschließungs- und Straßenbeiträgen sind zweckgebunden für die veranschlagten Auszahlungen innerhalb der gleichen Maßnahme	Mehreinnahmen aus GVFG-Zuwendung für entsprechende Mehrausgaben Straßenbaumaßnahme	Mehrauszahlungen sind keine überplanmäßigen Auszahlungen
§ 19 Abs.2 i.V.m. § 19 Abs. 4	bestimmte Mehreinzahlungen (ohne Zweckbindung) erhöhen Ansätze für bestimmte Auszahlungen	keine	Mehreinnahmen aus Grundstücksverkäufen im Baugebiet A für Mehrausgaben Grunderwerb Baugebiet B	Mehrauszahlungen sind überplanmäßige Auszahlungen; Mehreinzahlungen können als Deckungshinweis angegeben werden

b) Minderauszahlungen -> Mehrauszahlungen

§ 20 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 3	Ansätze für Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig, wenn nichts anderes durch Hh- Vermerk bestimmt	Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht gegenseitig deckungsfähig.	Minderauszahlung für Straßenbaumaßnahme A im Stadtteil X zugunsten Mehrauszahlung für Straßenbaumaßnahme B im Stadtteil X	Mehrauszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind überplanmäßige Auszahlungen; Minderauszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zahlungswirksame Aufwendungen des Ergebnishaushaltes (§ 20 Abs. 6) können als Deckungshinweis angegeben werden
§ 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 3	Ansätze für Auszahlungen aus verschiedenen Budgets können für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen	Auszahlungen innerhalb einer Investitionsnummer sind gegenseitig deckungsfähig.	Minderauszahlung für Straßenbaumaßnahme A im Stadtteil X zugunsten Mehrauszahlung für Straßenbaumaßnahme B im Stadtteil Y	Mehrauszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind überplanmäßige Auszahlungen; Minderauszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zahlungswirksame Aufwendungen des Ergebnishaushaltes (§ 20 Abs. 6) können als Deckungshinweis angegeben werden